

Vorwort

Am 1.1.2016 werden die neuen Straftatbestände des „Bilanzstrafrechts“ in Kraft treten: Die §§ 163a–d des Strafgesetzbuches (StGB) ersetzen die bisher geltenden Straftatbestände in § 255 AktG, § 122 GmbHG und einigen weiteren Gesetzen des Gesellschaftsrechts.

Die neuen Bestimmungen

- gelten einheitlich für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Privatstiftungen und den ORF, aber auch (neu!) für große Vereine, Sparkassen, kapitalistische Personengesellschaften und ausländische Verbände, wenn sie im Inland an der Börse notieren,
- enthalten zwei differenzierte Straftatbestände, von denen einer von „Unternehmensangehörigen“ und der andere von Prüfern begangen werden kann,
- sind deutlich präziser und enger gefasst als die bisherigen Straftatbestände, indem sie bilanzrechtsakzessorisch ausgestaltet (Wesentlichkeit) und auf schwere strafwürdige Fälle beschränkt (Unvertretbarkeit, Schadenseignung) sind,
- sehen (wenn auch nur in eingeschränktem Umfang) eine Straffreiheit bei „tätiger Reue“ vor.

Das vorliegende SWK-Spezial „Das neue Bilanzstrafrecht“ ist keine Kommentierung im herkömmlichen Sinn. Vielmehr bietet es einen umfassenden und detailreichen Blick auf die neuen Bestimmungen aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln, die sich aus den beruflichen Tätigkeiten der Autoren ergeben: Legist des Justizministeriums, Wirtschaftsprüfer, Staatsanwalt, Strafverteidiger und Leiter der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR).

Jedem Leser und jeder Leserin sei herzlich gewünscht, dass er oder sie sich den neuen Straftatbeständen nie aufgrund eigener Betroffenheit zu widmen haben werde! Doch der kluge Mann/die kluge Frau baut vor – und daher kann die rechtzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Strafgesetzen den Angehörigen aller in Betracht kommender Berufsgruppen helfen, unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.

In diesem Sinn soll dieses SWK-Spezial dazu beitragen, dass die neuen Bestimmungen in der Praxis möglichst wenig angewendet werden (müssen)!

Wien, im Dezember 2015

Fritz Zeder